

## Anlage 2

des Erlasses des Finanzministeriums vom 19.4.2013

Beträge gültig ab 01.01.2013

### Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

|                               | Stufe 1<br>(§ 40 Abs. 1 BBesG a.F.) | Stufe 2<br>(§ 40 Abs. 2 BBesG a.F.) |
|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 | 114,20                              | 216,74                              |
| übrige Besoldungsgruppen      | 119,92                              | 222,46                              |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,54 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 319,51 Euro.

#### Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,83 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 29,11 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um 23,28 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 5 um 17,47 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.